



Aktuelle Informationen für Arbeitgeber zum Kurzarbeitergeld

Wenn Unternehmen aufgrund der weltweiten Krankheitsfälle durch das Corona-Virus Kurzarbeit anordnen und es dadurch zu Entgeltausfällen kommt, können betroffene Beschäftigte Kurzarbeitergeld erhalten. Diese Leistung muss vom Arbeitgeber beantragt werden.

Die Kurzarbeiterinnen und Kurzarbeiter erhalten grundsätzlich 60 Prozent des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts. Lebt mindestens ein Kind mit im Haushalt, beträgt das Kurzarbeitergeld 67 Prozent des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts.

Voraussetzung für den Bezug von Kurzarbeitergeld ist, dass die **üblichen Arbeitszeiten vorübergehend wesentlich verringert** sind.

Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn aufgrund des Corona-Virus Lieferungen ausbleiben und dadurch die Arbeitszeit verringert werden muss oder staatliche Schutzmaßnahmen dafür sorgen, dass der Betrieb vorübergehend geschlossen wird.

Wichtig: Betriebe, die aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie Kurzarbeitergeld beantragen möchten, müssen die Kurzarbeit zuvor bei der **örtlich zuständigen Agentur für Arbeit** melden. Diese prüft dann, ob die Voraussetzungen für die Leistung erfüllt sind.

Hotline Arbeitgeberservice: 0800 4 555520

Betriebe können die Kurzarbeit auch online anzeigen. Hat die zuständige Arbeitsagentur festgestellt, dass das Unternehmen die Voraussetzungen erfüllt, kann es Kurzarbeitergeld ebenfalls online beantragen.

Weitere Informationen und die Links zur Online-Anzeige beziehungsweise zum Online-Antrag finden Sie auf der Seite [Kurzarbeitergeld – Informationen für Arbeitgeber](https://bit.ly/39IGUqX) (<https://bit.ly/39IGUqX>).

Kontakt bei der Wirtschaftsförderung Dortmund:

- Jan Bohrke: 0231/50255 89; jan.bohrke@stadtdo.de
- Gundula Grzesik: 0231/5029 240; gundula.grzesik@stadtdo.de

Stand: 11.03.2020

HEIMVORTEIL

zusammen wachsen